

*Verein der Freunde des Gymnasiums
Eschenbach i. d. Oberpfalz*

SATZUNG

des Vereins der Freunde des Gymnasiums Eschenbach i. d. Opf.

§ 1 Name und Sitz

- 1) ¹Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Gymnasiums Eschenbach i. d. Opf.“.
²Er hat seinen Sitz in Eschenbach i. d. Opf.
- 2) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne von § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Eschenbach i. d. Opf.
- 2) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Eschenbach i. d. Opf. und alle im Dienst befindlichen und ehemaligen Lehrkräfte sowie alle interessierten Gönner und Förderer werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Schluss des Geschäftsjahres und
 - c) durch Ausschluss.
- 4) ¹Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn es
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt oder
 - b) seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.²Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
³Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
⁴Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die in diesem Fall abschließend entscheidet.

§ 5 Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) in der Regel drei Beisitzern, wovon zugleich einer den Kassier und einer den Schriftführer fest vertritt.
- 2) ¹Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus der Vorstandschaft aus, findet insoweit eine Nachwahl statt, es sei denn, die turnusmäßige Neuwahl findet ohnehin innerhalb von drei Monaten statt.
- 3) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. ³Im Übrigen ist der Vorstand zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung entscheidet. ⁴Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4) ¹Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in eigenen Vorstandssitzungen gefasst, die der 1. Vorsitzende formlos einberuft. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. ³Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 5) ¹Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassier Buch. ²Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers. ³Vor der jährlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenrevision durchzuführen. ⁴Die Prüfer werden von der vorangegangenen Mitgliederversammlung bestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen. ²Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung einzuladen.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestellung der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) Entscheidungen nach §4 Absatz 4 Satz 4 dieser Satzung und
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3 von insgesamt 3 Seiten der Satzung des Vereins der Freunde des Gymnasiums Eschenbach i. d. Opf.

- 3) ¹Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. ²Eine geheime Abstimmung wird nur bei Wahlen durchgeführt. ³Wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind, können auch Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt werden. ⁴Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ⁵Eine qualifizierte Mehrheit ist nur bei Satzungsänderungen (§ 10) oder bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11) erforderlich. ⁶Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.
- 4) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. ²Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe die Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 9 Vertretung nach außen

- 1) ¹Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden nach außen vertreten. ²Der 1. Vorsitzende darf für den Verein nur im Rahmen der ihm durch die Mitgliederversammlung bzw. durch die Vorstandschaft eingeräumten Vertretungsmacht tätig werden.
- 2) ¹Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. ²Ist auch dieser verhindert, wird er von einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingehen.
- 2) Satzungsänderungen müssen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 11 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Gymnasium Eschenbach i. d. Opf., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2) Diese Satzung wurde in der konstituierenden Sitzung am 16.10.1997 errichtet und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet.
- 3) Die Satzung wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2015 geändert.

Eschenbach, 21.10.2015

Hubert A. Haberberger, 1. Vorsitzender

Holger Stiegler, Schriftführer